## Satzung vom 13.12.2011 zur Änderung der Satzung für die Erhebung des Kurbeitrages der Stadt Waldmünchen vom 07.06.2005

Aufgrund der Art. 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl 1993 S. 264), zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 6 des Gesetzes vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66) erlässt die Stadt Waldmünchen folgende

## Satzung für die Erhebung des Kurbeitrages, zuletzt geändert vom 06.12.2005

§ 1

§ 2 (Kurgebiet) Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

"Kurgebiet ist das gesamte Stadt- und Gemeindegebiet mit Ausnahme die von der KAB und CAJ GmbH betriebene Jugendbildungsstätte Waldmünchen mit Jugendherberge."

§ 2

§ 4 (Höhe des Kurbeitrages) Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

"Der Kurbeitrag beträgt pro Aufenthaltstag:

1. für Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr

€ 1,30

2. für Kinder ab dem vollendeten 6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr € 0,50

3. (wie bisher)

§ 4 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

"Für erwachsene Dauercamper beträgt der Jahrespauschalbetrag:

€ 30,00"

§ 4 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

"Schwerbehinderte mit über 70 v.H. Behinderung sind kurbeitragsfrei. Dies gilt nur gegen Vorlage eines Behindertenausweises."

§ 4 Abs. 5 kommt neu hinzu:

"Gegebenenfalls notwendige Begleitpersonen erhalten eine Ermäßigung von 50 v.H. des Kurbeitrages. Im Behindertenausweis muss dies mit einem "B" gekennzeichnet sein."

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.02.2012 in Kraft.

Waldmünchen, 17.01.2012

Stadt Waldmunchen

Ackermann

Erster Bürgermeister